

Voraussetzungen für Vertragsverhandlungen über autismspezifische Fachleistungen im Sinne des SGB IX

Das Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) und der Landesrahmenvertrag zu § 131 SGB IX legen fest, dass grundsätzlich eine Entgeltvereinbarung für die Vergütung an Leistungserbringer erforderlich ist und setzen Standards fest. Der aktuelle Landesrahmenvertrag zu § 131 SGB IX und die entsprechenden Anlagen sind im Internet unter: [Landesrahmenvertrag Online | Startseite \(lvr.de\)](https://www.lvr.de) einzusehen.

Die Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.2.8) für autismspezifische Fachleistungen finden Sie im Downloadbereich.

Für eine mögliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist ein Fachkonzept zu der von Ihnen angebotenen Leistung (einschl. einer Leistungsbeschreibung) erforderlich. Die Rahmenleistungsbeschreibungen können Anhaltspunkte für das notwendige Fachkonzept liefern, u.a. sollte das Fachkonzept Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Qualitätsmanagement
- Beschwerdemanagement
- Gewaltschutzkonzept gem. § 37a SGB IX (sofern ein Gewaltschutzkonzept existiert, sollte dies ebenfalls übersandt werden)
- Benennung des für die Vergütung der Fachkräfte zugrundeliegenden Tarifvertrages
- Leitungsebene
- Verwaltung
- evtl. existierende Vertretungsregelungen.

Von der „Gemeinsamen Kommission zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX“ wurden am 16.06.2021 Mustervorlagen beschlossen. Es wurde u.a. eine Kostenmatrix (Anlage_B_01_07) beschlossen, die Sie im Downloadbereich finden.

Als autismspezifisches Fachpersonal gelten Fachkräfte, insbesondere mit Studienabschlüssen wie Bachelor, Master oder Diplom in den Bereichen

- Psychologie
 - Erziehungswissenschaften
 - Pädagogik
 - Heilpädagogik
 - Sonderpädagogik
 - Inklusionspädagogik
 - Kindheitspädagogik
 - Sozialwesen bzw. Sozialarbeit
- oder mit einer fachlich vergleichbaren Qualifikation.

Die fachliche Leitung übernehmen in der Regel Psychologinnen/Psychologen.

Es ist darauf zu achten, dass die Vorgaben des SGB IX Rahmenvertrages, insbesondere der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung zu berücksichtigen sind.

Sofern Sie nicht an den Landesrahmenvertrag gebunden sind, wird im Zuge der gleichen Behandlung darum gebeten, die Matrizen des Landesrahmenvertrages (Anlage B_01_07) zu nutzen.

Sobald alle entsprechenden Unterlagen (Konzepte, Kostenmatrizen je angebotener Qualifikation etc.) vorliegen, werden diese geprüft.